

Sonderbedingungen von Schollglas für die Warenlieferung mit Mehrweg-Gestellen

1. Rückgabe der Mehrweg-Gestelle

(1) Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn wir dem Kunden die Ware unter Verwendung von Mehrweg-Gestellen anliefern. Der Kunde hat uns die Mehrweg-Gestelle unverzüglich und unbeschädigt nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Verkäufer kann die Ware auf handelsüblichen Mehrweg-Gestellen (nachfolgend als "Mehrweg-Gestelle" bezeichnet) an den Käufer liefern. Die Mehrweg-Gestelle bleiben Eigentum des Verkäufers und sind diesem unverzüglich und unbeschädigt zurückzugeben.

(3) Die Verwaltung der Mehrweg-Gestelle obliegt allein der Gestellpool Europe GmbH & Co. KG, Vahrenwalderstr. 269a, 30179 Hannover (Amtsgericht Hannover HRA 201200).

2. Freimeldung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Mehrweg-Gestelle unverzüglich freizuschaffen. Der Kunde hat die in Ziffer 1 Absatz 3 benannte Gesellschaft unverzüglich zu informieren, dass er die Mehrweg-Gestelle freigeschafft hat und sie abholfertig bereit stehen (Freimeldung).

(2) Eine Freimeldung ist möglich über das Web-Interface der Gestellpool Europe GmbH & Co. KG unter www.gestellpool.com, telefonisch unter der Nummer +49/511/65511444, per Fax unter +49/511/65511499 sowie per E-Mail unter freimelden@gestellpool.com.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Mehrweg-Gestelle bis zur Abholung gegen Beschädigungen und Abhandenkommen zu schützen. Diese Pflicht entfällt, wenn die Mehrweg-Gestelle nach einer erfolgten Freimeldung gemäß Ziffer 2 Abs. 2 und 3 nicht innerhalb von 21 Tagen abgeholt werden, obwohl die Mehrweg-Gestelle tatsächlich frei sind und abgeholt werden können.

3. Verzug

(1) Der Kunde gerät mit seiner Rückgabepflicht in Verzug, wenn er die ihm geliehenen Mehrweg-Gestelle nicht binnen 56 Kalendertagen nach Erhalt zurückgegeben hat oder er binnen 56 Kalendertagen nach Erhalt keine Freimeldung abgegeben hat, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

(2) Wenn der Kunde vom Verkäufer die Ware ausnahmsweise bereits vor dem vereinbarten Liefertermin erhalten hat, wird die Frist im Sinne von Abs. 1 erst ab dem Tage des vereinbarten Liefertermins berechnet.

(3) Der Verzug endet bereits mit dem Zeitpunkt der Freimeldung, wenn die Mehrweg-Gestelle dann tatsächlich frei sind und abgeholt werden können.

4. Abholung

Der Verkäufer holt die Gestelle entweder selbst oder durch einen bevollmächtigten Dritten ab.

5. Gebühren

(1) Ist der Kunde ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gelten die nachfolgenden Gebühren (§§ 339 ff. BGB). Bei anderen Kunden findet diese Regelung keine Anwendung. Die Gebühren werden für Auslieferungen ab dem 01.06.2019 erhoben.

(2) Gerät der Kunde mit der Rückgabe der Mehrweg-Gestelle/des Mehrweg-Gestells im Sinne von Ziffer 1 und Ziffer 3 in Verzug, so hat er Gebühren (§ 339 ff. BGB) zu zahlen. Diese betragen 17,00 EUR für jede einzelne begonnene Kalenderwoche des Verzugs. Die maximale Gesamthöhe dieser Gebühren wird jeweils durch die Beträge gemäß Ziffer 6 begrenzt,

(3) Kommt dem Kunden ein Mehrweg-Gestell abhanden, hat er für dieses wegen Nichterfüllung eine Gebühr in Höhe des jeweiligen in Ziffer 6 genannten Maximalbetrages zu zahlen (§§ 339, 340 BGB), es sei denn, die Schutzpflicht des Kunden für die Mehrweg-Gestelle gemäß Ziffer 2 Abs. 3 war zum Zeitpunkt des Abhandenkommens bereits entfallen. Die Geltendmachung eines über die Gebühr hinausgehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen (§ 340 Abs. 2 S. 2 BGB).

(4) Beschädigt ein Kunde ein Mehrweg-Gestell, hat er als Entschädigung einen Betrag in Höhe von 50,00 EUR zu zahlen (§§ 339, 341 BGB). Ein weitergehender Schadensersatz wird hierdurch nicht ausgeschlossen (§ 341 Abs. 2 BGB).

Der Totalschaden eines Mehrweg-Gestells wird mit dem jeweiligen in Ziffer 6 angegebenen Maximalbetrag des Gestells berechnet. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn ein akutes Risiko besteht, dass das zu transportierende Glas aufgrund der Beschädigung des Glastransportgestells nicht mehr mängelfrei transportiert werden kann.

(5) Bei Freimeldungen an einem von der ursprünglichen Auslieferung abweichenden Ort, hat die unter Ziffer 1 Absatz 3 benannte Gesellschaft die Berechtigung, zusätzliche Logistikkosten zu erheben.

(6) Wurde ein Gestell fälschlicherweise abholbereit gemeldet (nicht transportsicher, nicht zugänglich, oder nicht an der angegebenen Anschrift) läuft die Mietdauer ab Auslieferdatum weiter. Der Lieferant hat darüber hinaus die Berechtigung, zusätzliche Logistikkosten zu erheben.

6. Preise

Die Maximalbeträge je Gestell im Sinne dieser Sonderbedingungen sind folgende:

- Gestell „A-klein“, „L-klein“, „Rollwagen“ und „Sonstige Gestelle“ = 250,00 EUR
- Gestell „A-mittel“ und „L-mittel“ = 350,00 EUR
- Gestell „A-groß“ und „L-groß“ = 450,00 EUR
- Gestell „A-übergroß“ und „L-übergroß“ = 550,00 EUR

7. Abtretung / Einziehung der Gebühren

(1) Der Verkäufer zeigt dem Kunden hiermit an, dass er sämtliche Forderungen aus den Regelungen der Ziffer 5 an die Gestellpool Europe GmbH & Co. KG, Vahrenwalderstr. 269a, 30179 Hannover abgetreten hat.

(2) Allein die Gestellpool Europe GmbH & Co. KG und nicht der Verkäufer ist Inhaber der Forderungen, die durch Gebühren im Sinne von Nr. 5 entstehen. Die Einziehung der Gebühren erfolgt ausschließlich über die Gestellpool Europe GmbH & Co. KG. Der Verkäufer hat darauf keinen Einfluss.

8. Schriftform

Der vorliegende Vertrag gibt alle Abreden vollständig wieder, Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, um wirksam zu sein. Auch die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieses AGB ganz oder teilweise ungültig oder lückenhaft sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

10. Datenschutzerklärung

Der Verkäufer gibt den Namen und die Anschrift des Kunden an die Gestellpool Europe GmbH & Co. KG weiter, soweit dies zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages und für die Zwecke der Verwaltung der Gestelle und der Einziehung von Vertragsstrafen notwendig ist (Art. 6 Abs. 1 DS-GVO). Die Daten dürfen nur für diese vertraglichen Zwecke erhoben, gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden. Eine sonstige Nutzung der Daten, insbesondere für Werbezwecke, ist nicht zulässig und erfolgt nicht. Die Gestellpool Europe GmbH & Co. KG ist berechtigt, diese Daten für diese Zwecke zu speichern und zu verarbeiten.

Wir weisen darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich.